

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsburg

für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit Art. 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am 13.12.2012 folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|--|-----------------|
| (1) den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 346.290.850 EUR |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 303.479.400 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 42.811.450 EUR |
| (2) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 2.000.000 EUR |
| (3) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 8.985.000 EUR. |

§ 2

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Gemeindesteuern

(1) Die Stadt Ludwigsburg erhebt eine Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 07.08.1973.

Grundsteuerkleinbeträge i. S. des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

a) am 15. August 2013 mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,

b) am 15. Februar 2013 und 15. August 2013 je zur Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 - Grundsteuer A - auf 375 v. H.
- b) für die Grundstücke
 - Grundsteuer B - auf 375 v. H.

der Steuermessbeträge.

(3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 375 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 4

Die in dem Einzelnachweis über die veranschlagten Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge (Anlage 12 zum Haushaltsplanentwurf 2013) eingestellten Planansätze gelten als auszahlungsreif beschlossen.

Soweit die Bewirtschaftung nach der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt und sie mit dem Zeichen „X“ versehen sind, gelten 90 % der eingestellten Planansätze als auszahlungsreif beschlossen.

Ludwigsburg,

gez.

Werner Spec
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsburg

für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit Art. 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am 13.12.2012 folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|--|-----------------|
| (1) den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 346.290.850 EUR |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 303.479.400 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 42.811.450 EUR |
| (2) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 2.000.000 EUR |
| (3) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 8.985.000 EUR. |

§ 2

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Gemeindesteuern

(1) Die Stadt Ludwigsburg erhebt eine Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 07.08.1973.

Grundsteuerkleinbeträge i. S. des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

a) am 15. August 2013 mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,

b) am 15. Februar 2013 und 15. August 2013 je zur Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 - Grundsteuer A - auf 375 v. H.
- b) für die Grundstücke
 - Grundsteuer B - auf 375 v. H.

der Steuermessbeträge.

(3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 375 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 4

Die in dem Einzelnachweis über die veranschlagten Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge (Anlage 12 zum Haushaltsplanentwurf 2013) eingestellten Planansätze gelten als auszahlungsreif beschlossen.

Soweit die Bewirtschaftung nach der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt und sie mit dem Zeichen „X“ versehen sind, gelten 90 % der eingestellten Planansätze als auszahlungsreif beschlossen.

Ludwigsburg,

gez.

Werner Spec
Oberbürgermeister